

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4657

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
und Umweltschutz

1010 Wien

Bregenz, am 13.9.1983

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	29 GE/1983
Datum:	21. SEP. 1983
Verteilt:	1983-09-21 P. Hämmer

*Dr. Hlavac*

Betrifft: Umweltfondsgesetz, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 16. August 1983, Zl. IV-52.195/6-1/83

Zum übermittelten Entwurf eines Umweltfondsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

I. Die Vorarlberger Landesregierung begrüßt alle Bemühungen zu einer Verbesserung des Umweltschutzes. Einer solchen Verbesserung können auch die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen dienen. Es wird insbesondere die Auffassung geteilt, daß auch eine entsprechende finanzielle Hilfestellung der öffentlichen Hand zu einer effizienten Umweltpolitik gehört. Den folgenden Einwänden liegt lediglich die begründete Besorgnis zugrunde, einer Aushöhlung von verfassungsrechtlichen Länderzuständigkeiten und einer unnötigen Zentralisierung vorzubeugen und damit letztlich die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen auch effizienter zu gestalten.

So muß gefordert werden, daß der Entwurf auf die im Bereich des Umweltschutzes gegebene verfassungsrechtliche und auch tatsächlich eingelebte Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern Rücksicht nimmt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß für eine Einbeziehung von Bereichen, die hoheitsrecht-

- 2 -

lich in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, in die Förderungstätigkeit des Bundes schon deswegen kein Anlaß besteht, weil die Länder in der Vergangenheit insgesamt ihre Verantwortung auf den ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Umweltschutzbereichen stärker wahrgenommen haben als der Bund dies in seinen Bereichen getan hat. Gleichzeitig mit der Einschränkung des Entwurfes auf die Bereiche, für die der Bund auch hoheitsrechtlich zuständig ist, sollte daher dafür Vorsorge getroffen werden, daß auch die Länder zusätzlich Mittel erhalten, um vergleichbaren Maßnahmen auf den ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Gebieten treffen zu können.

Die vorgeschlagene Lösung der Bedachtnahme auf die verfassungsrechtliche Aufgabenverteilung und auf gewachsene organisatorische Strukturen würde letztlich auch eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bewirken. Sogar die Erläuterungen zum Entwurf nennen den mit der Vollziehung des Entwurfes verbundenen Verwaltungsaufwand "nicht unbeträchtlich". Es wird in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die in Vorarlberg bereits bestehenden Einrichtungen des Vorarlberger Landschaftspflegefonds und der Vorarlberger Umweltschutzanstalt hingewiesen, deren Tätigkeitsbereiche bei einer Verwirklichung des obigen Vorschlags ohne übermäßig großen Aufwand erweitert werden könnten.

Zusammenfassend wird daher die Auffassung vertreten, daß die hier geforderte Aufgabenverteilung auf Bund und Länder eine wünschenswerte Konzentration der Kräfte unseres Bundesstaates bewirken würde. Sie könnte nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung wesentlich größere Fortschritte für den Umweltschutz bringen als die im Entwurf vorgesehene zentralistische Lösung.

- 3 -

Ebenfalls aus Gründen der erforderlichen klaren Trennung der Verantwortungsbereiche muß auch die im § 5 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit einer Junktimierung der Fondsleistungen mit Förderungen durch andere Gebietskörperschaften entschieden abgelehnt werden.

Schließlich wird die Aufnahme einer Bestimmung in den Entwurf beantragt, die eine gleichmäßige Verteilung der Fondsmittel auf die einzelnen Länder sicherstellt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 5 Abs. 2:

Es wird davon ausgegangen, daß zu den "gefährlichen Sonderabfällen" auch die Tierkadaver und Schlachtabfälle gehören, zumal dem § 1 Abs. 1 Z. 15 des Sonderabfallgesetzes entnommen werden muß, daß der Bundesgesetzgeber auch die in Krankenanstalten anfallenden Abfälle als teilweise gesundheitsgefährdend und somit als gefährlich qualifiziert. Die im § 3 Abs. 1 Z. 2 gewählte Ausdrucksweise ("umweltbelastenden") wäre vorzuziehen.

Zu § 14:

Sollte der im Punkt I enthaltenen Stellungnahme nicht Rechnung getragen werden, müßte jedenfalls eine angemessene Vertretung der Länder und Gemeinden in der Kommission sichergestellt werden.

Zu Art. II:

Das hier vorgesehene Antragsrecht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz wird entschieden abgelehnt. Bereits nach dem geltenden § 79 der Gewerbeordnung 1973 hat die Behörde bei bestehenden gewerblichen Betriebsanlagen nach rechtskräftig erteilter Genehmigung noch andere oder zusätzlich Auflagen u.a. im Interesse der Nachbarschaft vorzuschreiben. Dabei

- 4 -

handelt es sich nicht um eine Regelung, deren Handhabung im freien Ermessen der Gewerbebehörde liegt, sondern um eine zwingende Vorschrift. Die Gewerbebehörden im Lande haben daher diese Vorschrift in der Vergangenheit von sich aus dem Gesetz entsprechend angewendet; hier noch ein Antragsrecht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz einzuführen, ist in keiner Weise sachlich gerechtfertigt. Ein solches Antragsrecht einer Bundeszentralstelle widerspricht dem Sinn der mittelbaren Bundesverwaltung und ist der Systematik des gewerberechtlichen Betriebsanlagenrechtes völlig fremd. Im übrigen bestehen gegen die Bestimmung insoweit kompetenzrechtliche Bedenken, als sie über den dem Gewerberecht zuzuordnenden Nachbarschutz hinausgeht und auf einen allgemeinen Umweltschutz abstellt (vgl. hiezu Duschek, Kompetenzrechtliche Überlegungen zu Energiesparvorschriften im Gewerberecht, ZfV. 1981/3, S. 260 ff.).

Der Abs. 2 geht offenbar davon aus, daß im Falle von Nachbarbeschwerden an den Bundesminister dieser zunächst durch Messungen feststellen soll, ob eine beträchtliche Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, durch Lärm oder durch Erschütterungen vorliegt. Zu diesem Zwecke sollen nicht nur eigene Meßgeräte im Werte von rd. 1 Mio. Schilling angeschafft werden, sondern es sollen darüber hinaus auch noch 7 Planstellen eingerichtet werden. Es ist unverständlich, daß in einer Zeit, in welcher die öffentliche Hand aus allseits bekannten Gründen zu höchster Sparsamkeit angehalten ist, eine solche Verwaltungsaufblähung in Erwägung gezogen wird, ohne daß offenbar die Möglichkeit einer Heranziehung bestehender Einrichtungen geprüft wird. Da die Angelegenheiten des Gewerbes in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, haben die Länder für den erforderlichen Personal- und Amtssachaufwand in diesen Angelegenheiten zu sorgen. Vorarlberg hat diese Aufgabe wahrgenommen und gerade in den letzten Jahren eine beachtliche Vermehrung der

- 5 -

als gewerbetechnische Amtssachverständige eingesetzten Bediensteten sowie die Anschaffung hochwertiger technischer Geräte zur Feststellung von Umweltbeeinträchtigungen vorgenommen. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen des Bundes können daher als Ausdruck eines Mißtrauens und als Versuch der Bevormundung der Länder verstanden werden. Gründe, die derartige Maßnahmen gerechtfertigt erscheinen lassen, sind aber auch vom do. Bundesministerium nicht bekanntgegeben worden.

Zu Art. III:

Es besteht die Gefahr, daß unmittelbar anstehende umweltschützende Maßnahmen zurückgestellt werden, um später Fondsmittel in Anspruch nehmen zu können. Es sollte daher eine entsprechende Übergangsregelung, wonach auch bestimmte bereits getätigte Maßnahmen noch nachträglich gefördert werden können, geprüft werden.

III. Abschließend wird bedauert, daß bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes nicht rechtzeitig mit den Ländern Verbindung aufgenommen wurde. Dies wäre in einem kooperativen Bundesstaat gerade im Sinne des gemeinsam angestrebten Umweltschutzes wünschenswert gewesen. Eine Begutachtung mit einer Frist von lediglich drei Wochen erscheint jedenfalls nicht ausreichend.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.Vw. G a s s e r

Landesrat

a) Allen

Vorarlberger National- und Bundesräten

---

b) An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle

Ämter der Landesregierungen

z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die

Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim mt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das

Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

